Auszug aus den Versicherungs-Bedingungen

Deckungsumfang

1. Feuerversicherung
Gedeckt sind Schäden auf dem Messeareal durch Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosionen, Elementarereignisse (Einschränkungen gemäss Versicherungsbedingungen), abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

2. Haftpflichtversicherung

a) Deckungsumfang
Die Versicherung umfasst Haftpflichtansprüche, die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften gegenüber den Ausstellern aus der Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden) oder der Beschädigung von Sachen und Tieren (Sachschäden) gestellt werden.

b) Versicherungsleistungen
CHF 5000000.– Einheitsdeckung pro Schadenereignis, für Personen- und Sachschäden zusammen.
Ziff. 2c, Abs. 2, bleibt vorbehalten.
Bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten hat der Versicherte insgesamt pro Ereignis CHF 300.– selbst zu tragen.

c) Mitversichert ist
- die Haftpflicht für Personenschäden, die sich die Aussteller gegenseitig zufügen;
- die Haftpflicht für Sachschäden, die sich die Aussteller gegenseitig am Ausstellungsgut zufügen.
  Die Leistungen der Gesellschaft für diese Sachschäden sind innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt auf den Höchstbetrag von CHF 200000.– pro Schadenereignis;
- die Haftpflicht aus den Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten.

d) Ausschlüsse
Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Aussteller zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen oder die er gemietet hat (z. B. Schäden an den zugewiesenen Standplätzen und den dazugehörenden Einrichtungen).

3. Transportversicherung
Gegen Sachschäden und Verluste infolge Beschädigung durch Drittpersonen, Bruch, Rost und Oxydation, Vernässung, Auslaufen, Diebstahl oder Abhandenkommen, Beraubung, Schäden infolge Transportmittelunfällen aller Art. Während Transporten gelten auch Schäden infolge Elementarereignissen, Feuer und Explosionen gedeckt.
Die Versicherung gilt von Haus zu Haus inkl. Ein-, Um- und Auslad sowie Verbringen an Standort. Die Streik-, Unruhen-, sowie – während Fähre-, Schiff- und Flugtransporten auch die Kriegsrisiken – sind ebenfalls gedeckt. Die Versicherung gilt nicht während des Aufenthaltes der Güter auf dem Ausstellungsareal.
Pro Schadenfall trägt der Aussteller einen Selbstbehalt von CHF 300.–.

4. Ausstellungsversicherung
Gleiche Deckung wie Punkt 3. Die Versicherung gilt nur während des Aufenthaltes der Güter auf dem Ausstellungs–areal, unter Ausschluss der während des Transports entstandenen Schäden.
Pro Schadenfall trägt der Aussteller einen Selbstbehalt von CHF 300.–.

5. Reisegepäckversicherung
Die Versicherung versteht sich ab Domizil bis wieder zurück ins Domizil des Versicherten (also auch während des Aufenthaltes an der Messe). Sie gilt gegen Beschädigungen, Transportmittelunfälle jeglicher Art, Diebstahl und Abhandenkommen von persönlichen Effekten, einschliesslich der getragenen Kleider, Pelze, Schmuckgegenstände und mitgeführten Muster.
Ausgeschlossen sind Bargeld, Banknoten, Fahrkarten, Urkunden und Wertpapiere aller Art.

Prämien

Das Prämientotal wird dem Aussteller mit unserer Prämienrechnung fakturiert.

Schäden

Schäden sind sofort nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Diebstahlschäden müssen unbedingt der Polizei gemeldet werden. Wenn nur eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen wurde, müssen Schäden vor dem Rücktransport dem Versicherungsdienst angemeldet werden. Schadenmeldungen nach Ausstellungsschluss haben schriftlich zu erfolgen, und zwar innert folgenden Fristen:

4 Wochen nach Ausstellungsschluss für Sendungen innerhalb der Schweiz

6 Wochen nach Ausstellungsschluss für Sendungen nach dem Ausland

Transportschäden sind durch eine Tatbestandsaufnahme zu belegen, und der Regress gegen die eventuell verantwortliche Transportunternehmung oder gegen Dritte ist sicherzustellen.

Der Aussteller ist im Schadenfall verpflichtet, aufgrund eines auf dem laufenden gehaltenen Verzeichnisses über die ausgestellten Gegenstände, seinen Schaden nachzuweisen.
Bei Ermittlung des Ersatzwertes dürfen vom Geschädigten nur seine Selbstkosten in Anrechnung gebracht werden.
Haftpflichtansprüche von Dritten dürfen ohne Zustimmung der **Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG** nicht anerkannt werden.